Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 1/2 (1883)
Heft: 2

Sonstiges

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aus Tagesblättern und Zeitschriften, es sei denn, dass der Urheber in dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich den Abdruck verboten hat; für Artikel politischen Inhalts, welche in den Tagesblättern erschienen sind, ist ein solches Verbot unwirksam;

5) durch den Abdruck von Tagesneuigkeiten, selbst wenn die Quelle derselben nicht angegeben wird;

B. an Werken der bildenden Künste:

6) durch die theilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulunterricht bestimmten Werke;

7) durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, dass diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet;

8) durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Theilen derselben, sofern diese letztern nicht einen specifisch künstlerischen Character haben;

C. an dramatischen und musicalischen Werken:

9) durch die Aufnahme bereits veröffentlichter, kleinerer musicalischer Compositionen in ein speciell für die Schule oder Kirche bestimmtes Sammelwerk, mit oder ohne Originaltext, unter der Voraussetzung, dass die Quelle angegeben wird;

10) durch die Aufführung von dramatischen, musicalischen oder dramatisch-musicalischen Werken, welche ohne Absicht auf Gewinn veranstaltet wird, wenn auch aus derselben eine Einnahme zum Zwecke der Kostendeckung oder zu Gunsten eines wohlthätigen Zweckes erzielt wird;

11) durch die Benutzung musicalischer Compositionen für Spielwerke.

Art. 12. Wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit Werke der Literatur und Kunst unerlaubt vervielfältigt, beziehungsweise aufführt, oder sich des Imports oder des Verkaufs von nachgedruckten oder nachgebildeten Werken schuldig macht, hat den Urheber oder dessen Rechsnachfolger auf deren Klage hin zu entschädigen. — Der Richter setzt die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen fest. — Wer ohne ein solches Verschulden eine unbefugte Vervielfältigung vornimmt, oder einen Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung verbreitet, oder eine unzulässige Aufführung veranstaltet, kann nur auf Unterlassung weiterer Störungen des Urheberrechtes und auf Herausgabe der Bereicherung (Art. 73. O.) belangt werden.

Art. 13. Wer aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit das Urheberrecht verletzt, kann überdies auf Klage des Geschädigten je nach der Schwere der Verletzung zu einer Geldbusse von Fr. 10 bis zu Fr. 2000 verurtheilt werden. Wurde auch der Name oder die Marke des Urhebers oder des Verlegers nachgebildet, so kann auf Gefängniss bis auf ein Jahr oder zu Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung erkannt werden. — Die Theilnahme und die Versuchshandlungen werden mit einer geringeren Strafe belegt. — Im Rückfall kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 14. Die Bussen fallen in die betreffende Cantonscasse. Bei Ausfällung der Geldbusse hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnissstrafe festzusetzen, welche an Stelle der ersteren tritt.

Art. 15. Die Strafverfolgung geschieht nach der Strafprocessordnung desjenigen Cantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domicil des Angeschuldigten oder am Orte, wo das Vergehen begangen wurde, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 16. Nach Einleitung der Klage können vom Richter die nöthigen vorsorglichen Verfügungen (Arrest, Caution, Verbot der Weiterproduction u. s. w.) getroffen werden.

Art. 17. Sowohl die civil- als die strafrechtliche Klage ist nicht mehr zulässig, wenn mehr als ein Jahr verflossen ist, seitdem der geschädigte Urheber oder sein Rechtsnachfolger von dem Nachdruck, der Nachbildung oder der Aufführung und der Person des Schuldigen Kenntniss erlangt hat, und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an, wo die Veröffentlichung, die Aufführung oder der Verkauf des nachgemachten Werkes stattgefunden hat.

Art. 18. Sowohl gegen den Nachdrucker oder Nachbildner als gegen den Importeur und Verkäufer kann der Richter nach freiem Ermessen auf Confiscation des nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes erkennen. Ebenso soll es mit den speciell für den Nachdruck oder die Nachbildung bestimmten Instrumenten und Geräthschaften gehalten werden. — Wenn es sich um die Aufführung eines dramatischen oder musicalischen oder dramatisch-musicalischen Werkes handelt, so kann der Richter die Confiscation der Einnahmen verfügen. — Das Ergebniss der Confiscation oder die confiscirten Einnahmen sind zunächst zur Ausbezahlung der Civilentschädigung des Eigenthümers des Werkes zu verwenden.

Art. 19. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriften, Kunstwerke, musicalischen Compositionen und dramatischen oder dramatisch-musicalischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach dem bisherigen cantonalen Rechte keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen hatten. — Bei Berechnung der Schutzfristen wird die seit der Veröffentlichung eines Werkes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeit in gleicher Weise angerechnet, wie wenn das Gesetz schon zur Zeit der Veröffentlichung gegolten hätte. — Wegen Nachbildungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben, findet weder strafrechtliche noch civilrechtliche Verfolgung nach Massgabe dieses Gesetzes statt. Dagegen ist der Verkauf derselben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur gestattet, wenn der Eigenthümer sich hierüber mit dem Autor verständigt, oder in Abgang einer Verständigung die Entschädigung, welche vom Bundesgerichte festzusetzen ist, geleistet hat.

Art. 20. Die durch Art. 2 bestimmte, den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gegenüber verlängerte Schutzfrist kommt dem Urheber und dessen Erben, nicht aber dem Verleger oder einem andern Cessionaren, zu gut. Ist die Schutzfrist nach gegenwärtigem Gesetze kürzer, so bleiben die nach bisherigen gesetzlichen Vorschriften erworbenen Rechte gleichwohl fortbestehen.

Art. 21. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft. — Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen der cantonalen Gesetze und Verordnungen und im Besondern das Concordat vom 3. December 1856 (Amtl. Sammlung, Bd. V, S. 494—497) aufgehoben.

Art. 22. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

* * *

Folgen die Unterschriften der Präsidenten und Protocollführer der beiden eidg. Räthe sowie des Bundespräsidenten und Kanzlers, d. d. 18. Juni 1883, Datum der Publication: 7. Juli 1883, Ablauf der Einspruchsfrist: 5. October 1883.

Literatur.

Bericht über die Wasserableitung aus dem Luganersee und die Senkung der Hochwasserstände des Sees. Von *G. H. Legler, Linth-Ingenieur.* Mit 4 Plänen und Beilagen.

Die Bewässerung, schon in alten Zeiten in der lombardischen Ebene eingeführt, bildet eine der hervorragenden Quellen ihres Reichthums. Die Adda, der Ticino, der Po, liefern schon lange ihr Wasser zu Zwecken der Bodencultur, welche auch in dieser Richtung erfreuliche Fortschritte macht. Einem der neuern grossartigen Werke, dem Canal Cavour, wurde zuerst das Wasser aus dem Po zugeführt; allein schon nach kurzer Zeit genügten die ursprünglichen Einrichtungen nicht mehr und aus der Dora Baltea mussten die Zuflüsse verstärkt werden. Die Ausdehnung der Bewässerungsanlagen im Tieflande hat gezeigt, dass auch in der lombardischen Hochebene, welche bis jetzt wenig fruchtbar geblieben ist, auf dieselbe Weise der Ertrag ganz bedeutend gesteigert werden könnte. Ihr ist es möglich, das Wasser aus dem Luganersee zuzuführen und seit einiger Zeit richten die italienischen Ingenieure nach dieser Gegend das Auge, obwohl der Ausführung ihrer Wasserableitungsprojecte nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Der Hauptcanal müsste nahezu 80 *km* lang werden und könnte nur in Verbindung mit bedeutenden Kunst-Bauten in Ausführung kommen. Dabei erscheint als Schwierigkeit der Umstand, dass ein Theil der Seeufer Italien, der andere Theil der Schweiz angehört. Nicht etwa, dass die Regierung des Cantons Tessin geneigt wäre, Hindernisse in den Weg zu legen. Im Gegentheil, die Bewässerung der lombardischen Hochebene brächte auch den benachbarten Schweizergegenden wenigstens indirecte Vortheile, so dass diesseits alle Ursache vorhanden ist, die betreffenden Projecte zu begünstigen. Allein als Hinderniss treten die Schwankungen der Seestände dazwischen. Die Hochwasser schädigen, so wie die Stadt Lugano, auch eine ganze Reihe von Ortschaften und das allzustarke Sinken des Wasser-

spiegels gibt an vielen Uferstellen zu Abrutschungen Anlass, so dass auch in dieser Beziehung der Schaden grosse Dimensionen annehmen kann. Durch die Ableitungsprojecte dürfen diese Uebelstände nicht gesteigert werden. Man muss im Gegentheil Vorrichtungen anbringen, welche geneigt sind, die Hochwasser zu senken und die Minimalwasserstände so hoch zu halten, dass die Schädigungen aufhören.

Um in dieser Beziehung das Richtige festzustellen und um die Ausführung eines Ableitungsprojectes für die Bewässerung der lombardischen Hochebene möglich zu machen, hat die Regierung des Cantons Tessin eine Expertise angeordnet und als Experten den in solchen Fragen sehr erfahrenen Herrn Linthingenieur Legler berufen. Dieser hat sein Gutachten unter oben angegebenem Titel veröffentlicht. Sein neues beachtenswerthes Werk ist kürzlich im Commissionsverlag von J. J. Bäschlin in Glarus erschienen und kann durch den Buchhandel für Fr. 6. — bezogen werden. Darin sind in leicht verständlicher Weise die gegenwärtigen Zu- und Abflussverhältnisse des Luganersees, so wie das eigenthümliche Steigen und Fallen seiner Wasserstände behandelt. Auch sind die Einrichtungen beschrieben, welche es möglich machen, verbesserte Zustände herbeizuführen und dabei gleichzeitig die gewünschten Bewässerungscanäle zu alimentiren.

Diese gelungene Arbeit, allgemein verständlich gehalten, werden Hydrotechniker um so mehr mit Befriedigung lesen, da auch an andern Seen ähnliche Fragen, deren Lösung dringend ist, grosse Schwierigkeiten bereiten. *P.*

* * *

Die electrischen Mess- und Präcisions-Instrumente, sowie die Instrumente zum Studium der electrostatischen Electricität mit besonderer Rücksicht auf ihre Construction. Ein Leitfaden der electrischen Messkunde von *Arthur Wilke*. Mit 59 Abbildungen. 16 Bogen Octav. Geh. Preis 1 fl. 65 kr. ö. W. = 3 Mark. Eleg. geb. 2 fl. 20 kr. ö. W. = 4 M. Hartlebens Verlag Wien, Pest, Leipzig 1883.

Der vorliegende 8. Band der electrotechnischen Bibliothek bildet eine durchaus willkommene Unterstützung als Nachschlage- und Orientirungsbuch für jeden Electrotechniker, der nicht die nöthige Zeit findet, um sich in grössern physicalischen Werken Rath über electrische Messapparate und Messmethoden zu verschaffen. Obschon so zunächst nur für den Techniker von Fach bestimmt, dürfte die Schrift doch vielleicht in physicalischen Kreisen überhaupt nicht unwillkommen sein, da die Literatur an zusammenstellenden Beschreibungen sämmtlicher in der Praxis zur Anwendung kommender electrischer Messapparate und Messmethoden, wie sie uns der Verfasser im vorliegenden Werke bietet, zur Zeit noch sehr arm ist.

Das Werk gibt in klarer, einfacher und bündiger Darstellung nach einem einleitenden Capitel über Mass und Messen überhaupt, über die electrischen Fundamentalgrössen, und nach einer allgemeinen Uebersicht über die Messmethoden eine Beschreibung der Instrumente und Messmethoden zur Bestimmung der Stromstärke, des Widerstandes und der electromotorischen Kraft, der Ladungsfähigkeit, der Constanten, der galvanischen Batterie (Widerstand und electromotorische Kraft) und der Leitungen, sowie die Fehlerbestimmungen der letztern. Dann folgt ein besonders in öconomischer Hinsicht wichtiger Abschnitt über das Verhältniss des electrischen Aufwandes zur Leistung; endlich ein Abschnitt über die statische Electricität, der die Instrumente und Methoden zur Bestimmung der electrischen Dichtigkeit beschreibt. Ein eigener Abschnitt handelt über die Aufstellung und Behandlung der electrischen Messapparate. Den Schluss bildet ein Anhangscapitel über die mit Recht immer mehr zur Geltung kommenden absoluten Masse der electrischen Grössen. *W.*

Necrologie.

† Professor Dr. Carl Tuchschmid. Am 3. dieses Monats starb an einem mehrjährigen Gehirnleiden unser College Carl Tuchschmid von Thundorf, Ct. Thurgau. Der Verstorbene wirkte nach absolvirten trefflichen Studien an der chemisch-technischen Abtheilung des eidgen. Polytechnikums von 1866—68 als Assistent und von 1870—76 zuerst als Privatdocent und später als Professor an der nämlichen Abtheilung. Während längerer Zeit war er Mitglied des engeren Ausschusses der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker. Im Jahre 1876 schied er vom Lehramt um zuerst in Eisenach und später in Glarus als Chemiker thätig zu sein. An ersterem Orte hatte er die Vertretung der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker für Deutschland übernommen. Tuchschmid war ein bescheidener, äusserst liebenswürdiger Mann, der bei Allen, die ihn kannten, nur freundliche und schöne Erinnerungen zurücklassen wird.

† Joh. Jacob Sulzer-Hirzel. Nach kurzer Krankheit ist am 29. Juni in seinem 77. Lebensjahre einer der bedeutendsten Industriellen der Schweiz, der Begründer der weltberühmten Maschinenfabrik von Gebrüder Sulzer in Winterthur gestorben. In der Mitte der Dreissiger Jahre hatte er mit seinem schon längst gestorbenen Bruder Salomon Sulzer die Maschinenfabrik gegründet, welche er bald zu grosser Ausdehnung zu bringen vermochte. Die ersten Dampfkessel bauten die Gebrüder Sulzer gegen Ende der Vierziger Jahre und die erste Dampfmaschine im Jahre 1854. Zehn Jahre später waren die Sulzer'schen Dampfmaschinen bereits als vorzügliche Motoren bekannt und beliebt.

† Emilio di Fabris. Am 28. Juni ist der Baumeister des Domes zu Florenz: Professor Emilio di Fabris, geboren den 28. October 1808, verschieden. Es war ihm nicht mehr vergönnt, die Vollendung seines ihn seit 20 Jahren beschäftigenden, bedeutenden Werkes, den Ausbau der marmorglänzenden Façade des Domes zu sehen. Als sein Nachfolger wird dessen langjähriger Gehülfe und Lieblingsschüler, Architect Luigi del Moro, genannt.

† Victor Eisele, Ingenieur, von Göppingen, welchem das in Bd. I No. 25 der „Schweiz. Bauzeitung" aufgeführte schöne Legat von 5000 Fr. zu Gunsten der Culmann-Stiftung zu verdanken ist, wurde den 16. November 1831 geboren und, da er sich gleich dem Vater der militärischen Carrière widmen sollte, in der Cadettenschule Heilbronn erzogen.

Diese Laufbahn scheint ihm nicht zugesagt zu haben, denn im Jahre 1856 kam er nach der Schweiz und fand vorerst Anstellung bei den Bauten der Vereinigten Schweizerbahnen. Vom Jahre 1859—60 finden wir unsern verstorbenen Collegen bei den Tracéstudien Langnau-Luzern der ehemaligen Ostwestbahn; von 1860—61 als Bauführer des Unternehmers bei der neuen Bahnhofbrücke in Zürich und sodann, nachdem er 1862 bei der Firma Ott & Cie. in Bern eingetreten war u. A. bei folgenden Bauwerken: 1863 beim Umbau der alten Sihlbrücke in Zürich; 1868—70 als Sectionsingenieur der Bauunternehmung der Toggenburger-Bahn; 1871 beim Montiren der eisernen Brücken der Kaschau-Oderberger-Bahn in Ungarn. Von 1871—76 war er bei der Schweizerischen Baugesellschaft in Bern, beim Bau der Linie Biel-Sonceboz beschäftigt und von 1877—78 leitete er den Bau des grossen Stalden-Tunnels der Linie Langenthal-Wauwyl. 1877—78 brachte College Eisele in seinem engern Vaterlande, Württemberg zu, wo er in Gemeinschaft mit zwei Associés den Bau einer grössern Strecke der Bahn Stuttgart-Freudenstadt übernommen hatte und die letzten Jahre widmete er, ebenfalls als Unternehmer, dem Baue der Gotthardbahn.

Der Verstorbene zeichnete sich durch Fleiss, peinliche Pflichterfüllung und durch ein stilles und besonnenes Wesen aus; er hatte sich durch anhaltendes Studium viele Kenntnisse erworben, die ihn mit seinen reichen Erfahrungen ganz besonders zum Unternehmer geeignet machten. Gegen sich selbst war er streng, gegen Angestellte und Arbeiter aber wohlwollend und seine Hand war immer offen, wenn es galt, Thränen zu trocknen oder Unglückliche zu trösten.

Ein zuerst wenig beachtetes Unwohlsein steigerte sich, nach einer ohne Wirkung gebliebenen Badekur, zur förmlichen Krankheit, welcher die Wassersucht folgte und am 20. November 1882 erlöste ein Herzschlag den noch ungemein kräftigen Mann von seinen Leiden und Beängstigungen.

Der stille Freund ruhe im Frieden; Alle, die ihn gekannt, werden ihn im freundlichen Andenken behalten. Das Beispiel aber, das er gegeben hat, und das zugleich mit dem um die Ingenieurwissenschaften hochverdienten Namen Culmann's verknüpft ist, möge von recht vielen Collegen Nachahmung finden. *M.*

Concurrenzen.

Für ein italienisches Parlamentshaus in Rom steht, wie der „Deutschen Bauzeitung" geschrieben wird, eine Concurrenz-Ausschreibung in Aussicht. Ein königliches Decret hat nämlich eine Commission mit dem Auftrage eingesetzt, die Wahl eines geeigneten Platzes zu treffen, auf dem sich ein neues Parlamentshaus erheben kann und zugleich das Programm zum Concurse aufzustellen. Dem Auftrage muss innerhalb des Monats Juli entsprochen werden und es sind die Projecte bis Monat November dieses Jahres einzureichen. Die Commission ist aus 2 seitens des Senatspräsidiums und 2 seitens des Kammerpräsidiums gewählten Mitgliedern, 2 vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten bestimmten Persönlichkeiten, ferner dem Sindaco von Rom und dem Präsidenten der Academie von S. Luca zusammengesetzt und wird unter dem Vorsitz